



## **Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ahnatal**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ahnatal vom 19. Oktober 2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 01. Juli 2010 für die Friedhöfe der Gemeinde Ahnatal folgende

### **Gebührenordnung**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ahnatal vom 19. Oktober 2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaß-

nahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche                     | 220 € |
| b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 36 €  |

## § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |       |
|---|-------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  |       |
| 1) in einer Reihengrabstätte  | 449 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte  |       |
| aa) Erstbestattung  | 449 € |
| bb) jede weitere Bestattung   | 561 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr |       |
| 1) in einer Reihengrabstätte  | 275 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- |                     |       |
|---------------------|-------|
| Für die Beisetzung: | 258 € |
|---------------------|-------|
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten im Sternenkindergabfeld
- |  |       |
|--|-------|
|  | 181 € |
|--|-------|
- (4) Für die Gestellung von Sargträgern durch die Friedhofsverwaltung je Sargträger pro Bestattung
- |  |      |
|--|------|
|  | 33 € |
|--|------|

## § 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

Umbettungen können nur durch Beauftragte (Fachinstitute) erfolgen. Entstehende Kosten sind der Friedhofsverwaltung zuzüglich der Verwaltungsgebühr gem. § 13 Abs 1 Nummer b dieser Gebührenordnung vom Antragsteller zu erstatten.

## § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an

### **einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 180 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 735 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 304 €

### **§ 9**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 1.469 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle je 1.469 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben
- a) für eine Grabstätte mit zwei Urnen 901 €
  - b) für eine Grabstätte mit drei bis vier Urnen 2.347 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 29 €
  - b) bei Urnenwahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 30 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 10**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem

- |  |         |
|--|---------|
| Feld für anonyme Urnenbeisetzungen                               | 372 €   |
| b) Für eine Baumgrabstätte im Friedpark Weimar und Heckershausen | 1.249 € |
| c) Für die Überlassung einer Grabstelle im Sternenkindergrabfeld | 152 €   |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.  
Die Nutzungsgebühren umfassen weiterhin bei:
- a) den Baumgrabstätten die Anbringung incl. Gravur eines Namensschildes des Verstorbenen.
  - b) dem Sternenkindergrabfeld das Namensschild in Form eines Sternes. Die Gravur des Sternenschildes kann individuell von den Angehörigen vorgenommen und beauftragt werden.
- (3) Bei Begräbnung einer vorhandenen Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag der Angehörigen ein Namensschild im Sternenkindergrabfeld für eine Gebühr von 50 € erworben werden. Die Gravur des Namensschildes erfolgt gem. § 10 Abs. 2 b S. 2 dieser Gebührenordnung.

### § 11 Überlassung eines Nutzungsrechtes für die Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Sargreihen- oder Sargwahlgrab

Für die Überlassung eines Nutzungsrechtes für die Beisetzung einer Urne in einem vorhandene Sargreihen- oder Sargwahlgrab wird eine Gebühr in Höhe von 211 € erhoben.

### § 12 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |       |
|--|-------|
| (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten |       |
| a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern    | 220 € |
| b) bei Kindergräbern                                 | 90 €  |
| c) bei Urnenreihengräbern                            | 101 € |
| d) bei mehrstelligen Sargwahlgräbern                 | 439 € |
| e) bei Urnenwahlgräbern                              | 202 € |

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| (2) | Für die Beseitigung von Grabeinfriedigung   |       |
|     | a) bei Reihen- und einstelligen Wahlgräbern | 137 € |
|     | b) bei Kindergräbern                        | 56 €  |
|     | c) bei Urnenreihengräbern                   | 63 €  |
|     | d) bei mehrstelligen Sargwahlgräbern        | 275 € |
|     | e) bei Urnenwahlgräbern                     | 126 € |

### § 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- |    |  |       |
|----|--|-------|
| a) | Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)                    |       |
|    | 1) für die Dauer von 1 Jahr  | 35 €  |
|    | 2) für die Dauer von 5 Jahren  | 155 € |
| b) | Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)  | 68 €  |
| c) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung) | 121 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- |    |  |
|----|--|
| a) | wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, |
| b) | wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,       |

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ahnatal vom 08. März 2004, die 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ahnatal vom 20. Oktober 2005 und die 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ahnatal vom 20. November 2007 außer Kraft.

Ahnatal, den 19. Oktober 2010

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ahnatal  
gez. Michael Aufenanger, Bürgermeister